

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 011 375
Hochschule: Universität Hamburg
Standorte: Hamburg
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Es sind verbindliche und detaillierte Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Prozessbeschreibungen (über die Darstellung in den Flow-Charts im QM-Handbuch hinaus) für alle am Life Cycle von Studiengängen beteiligten Akteure (insb. aller beteiligten Gremien) auf der zentralen und dezentralen Ebene zu erstellen. (§ 17 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO)

Auflage 2: Die Hochschule synchronisiert ihre Qualitätsmanagementsysteme für die Lehramtsstudiengänge und für die weiteren Bachelor- und Masterstudiengänge. Alternativ beantragt sie übergangsweise eine Teilsystemakkreditierung für das letztgenannte System. (§ 17 Abs. 1 i.V. mit § 30 Abs. 3 StudakkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Universität Hamburg hat fristgerecht Unterlagen eingereicht, die die Erfüllung der Auflagen nach Auffassung des Akkreditierungsrates belegen.

Zu Auflage 1:

Die Hochschule stellt dar, dass sie einerseits die Darstellung der Prozesse, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten in den einzelnen Fakultäten, andererseits aber auch die Abbildung der Abläufe auf zentraler Ebene einschließlich der Rolle und Aufgaben des "Referats 31 – Qualität und Recht" im Qualitätsmanagement in Studium und Lehre angepasst habe. Damit seien die Prozesse und Zuständigkeiten entsprechend des subsidiären Ansatzes sowohl fakultätsspezifisch unter Berücksichtigung der beteiligten Gremien als auch auf zentraler Ebene – wie in der Auflage gefordert – verbindlich festgelegt worden.

Die fakultätsspezifischen Prozesse und Zuständigkeiten sind in den einzelnen Anlagen zum QM-Handbuch erläutert, zudem wurden entsprechende Ergänzungen und Nachschärfungen im QM-

Handbuch selbst vorgenommen. In diesem Kontext sei darauf geachtet worden, so die Hochschule, die Zusammenarbeit zwischen zentralem und dezentralem Studienmanagement im QM in Studium und Lehre transparent darzustellen. Mit der Erweiterung des QM-Handbuchs sei der monierte Interpretationsspielraum der Fakultäten bei der Definition der Abläufe und Interdependenzen der zentralen Abläufe des Qualitätsmanagements hinreichend bestimmt festgelegt worden, außerdem habe man sich auf einheitliche Vorgehensweisen und Auslegungen verständigt.

Die Hochschule hat eine Übersicht über die in den einzelnen Kapiteln des QM-Handbuchs vorgenommenen Änderungen vorgelegt:

- Ergänzung um fakultäre Abläufe im QM in Studium und Lehre (QM-Handbuch Anlage 1)
- Aufnahme von Kapitel 1.5 Zentrale Ressourcen und Zuständigkeit für das QM in Studium und Lehre in der Präsidialverwaltung (Rahmenbedingungen)
- Aufnahme von Kapitel 1.6 Ressourcen und Zuständigkeit für das QM in Studium und Lehre in den Fakultäten (Rahmenbedingungen)
- Ergänzung in Kapitel 2.3 Ebene der Universität, Einspeisung von übergreifenden Erkenntnissen aus dem QM in die strategische Steuerung der UHH (Steuerungssystem)
- Ergänzung in Kapitel 4.1 Evaluation und (Re-)Zertifizierung von laufenden Studiengängen (Weiterentwicklung von laufenden Studiengängen)
- Ergänzung in Kapitel 4.2 Qualitätskonferenzen (Weiterentwicklung von laufenden Studiengängen)
- Ergänzung in Kapitel 5. Konzeptevaluation
- Ergänzung in Kapitel 5.3 Verfahrensablauf (Konzeptevaluation)
- Aufnahme einer Abbildung in Kapitel 6 Akteure, Aufgaben und Zusammenwirken im Qualitätsmanagement sowie umfassende Ergänzungen im gesamten Kapitel
- Überarbeitung der QM-Handbuch Anlage 18 Geschäftsordnung der Zertifizierungskommission

In Verbindung mit den als Anlage zum QM-Handbuch beigefügten fakultätsbezogenen Darstellungen

der Prozesse auf dezentraler Ebene zeigen die vergleichsweise umfangreichen Ergänzungen des QM-Handbuchs, dass Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Prozesse insbesondere auch mit Blick auf Rolle und Aufgaben des "Referats 31 – Qualität und Recht" im Qualitätsmanagement in Studium und Lehre nunmehr umfassend und verbindlich geregelt worden sind.

Dieser Befund lässt sich exemplarisch anhand der vom Gutachtergremium formulierten Kritik an dem lückenhaft definierten Follow-up der Qualitätskonferenzen belegen. Die Gutachterinnen und Gutachter monierten im Akkreditierungsbericht auf S. 34:

„Auch wie weiter mit den Ergebnissen aus den Qualitätskonferenzen verfahren wird, wie der weitere Prozess der Umsetzung von ggf. erforderlichen Maßnahmen innerhalb der Fakultät erfolgt (so sind hier keine verbindlichen Verfahrensweisen beschrieben, ungeachtet dessen, dass der Prozess erfolgreich schon gelebt wird), wie der Qualitätskreislauf außerhalb der Fakultät zur Hochschulleitung hin geschlossen wird, wird noch nicht konkret dargestellt.“

Die Universität Hamburg hat auf diesen Kritikpunkt reagiert und das QM-Handbuch auf S. 69 um eine ausführliche Passage zum Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätskonferenzen ergänzt. Dort heißt es unter anderem:

„Das Dekanat gewährleistet, dass konkrete Maßnahmen auf Studiengangs- und Fakultätsebene vereinbart und umgesetzt werden. Diese Maßnahmen werden u.a. abgeleitet auf Basis des Datenmonitorings oder aus Ergebnissen aus Befragungen. (...) Das Dekanat stellt der Studiendekanekammer in jährlichen Berichten die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen aus den Qualitätskonferenzen (Anlage 12) zur Verfügung. In der Studiendekanekammer erfolgt eine übergreifende Diskussion möglicher Maßnahmen sowie auch die Identifikation fakultätsübergreifender Themen. Sollte sich aus der Diskussion ein fakultätsübergreifender Handlungsbedarf ergeben, wird eine adäquate Maßnahme vereinbart und später auf ihren Erfolg hin ausgewertet (...)“

Die Hochschule hat aus Sicht des Akkreditierungsrates aussagekräftige Unterlagen vorgelegt, die die Behebung der in der Auflage benannten Mängel belegen. Die Auflage ist damit erfüllt.

Zu Auflage 2

Das QM-System der Universität Hamburg soll sich laut Aussage der Hochschule auf das gesamte Studienangebot erstrecken und folglich sowohl Lehramtsstudiengänge als auch die weiteren Bachelor- und Masterstudiengänge umfassen.

Die Hochschule legt in den eingereichten Unterlagen dar, dass das QM-Handbuch grundlegend überarbeitet worden sei, so dass nun auch die Besonderheiten der Lehramtsstudiengänge abgebildet würden. Die Verfahren zur Qualitätssicherung seien zeitlich synchronisiert mit inhaltlich vereinheitlichten Instrumenten wie einem gemeinsamen Befragungskonzept, gemeinsamen Leitfäden und Kenndatensets versehen worden. Damit liege nun ein einheitliches Gesamtsystem vor.

Die Aufteilung in zwei Zertifizierungskommissionen (a) für die Lehramtsstudiengänge und (b) die weiteren Bachelor- und Masterstudiengänge seien beibehalten worden. Dies sei notwendig, um die hochschulübergreifende Beteiligung weiterer Akteure zu gewährleisten. Während sich die Zertifizierungskommission (für die weiteren Bachelor- und Masterstudiengänge) ausschließlich aus Mitgliedern der Universität Hamburg zusammensetze, konstituiere sich die Zertifizierungskommission

Lehrerbildung aus Mitgliedern sämtlicher an der Lehrkräftebildung beteiligten Hochschulen sowie einer Vertretung der Behörde für Schule und Berufsbildung. Damit würden die Rechte der kooperierenden Hochschulen sichergestellt und zugleich eine besondere Expertise für die Spezifika des Lehramts in der Kommission gewährleistet. Gleichzeitig wahre die Hochschule ihre Autonomie im Hinblick auf die Zertifizierungsentscheidung über die eigenen Studiengänge. Mit dem Ziel, zu kohärenten und transparenten Entscheidungen in den beiden Zertifizierungsverfahren zu gelangen, stellt die Geschäftsstelle der Zertifizierungskommissionen gemäß der Geschäftsordnungen einen Ergebnistransfer durch die Berichterstattung über die Verfahren sowie die diesbezüglich gefassten Beschlüsse in der jeweils anderen Zertifizierungskommission sicher.

Die Weiterentwicklung des Gesamtsystems erfolge im Qualitätsbeirat, wobei die Leitung des Zentrums für Lehrerbildung sowie die bzw. der Vorsitzende des hochschulübergreifenden Gemeinsamen Ausschusses für Lehrerbildung als Mitglieder ihre Expertise für die Spezifika und Perspektive des Lehramts einbrächten. Im Sommersemester 2022 habe das erste gemeinsame Evaluationsverfahren von Lehramtsstudiengängen und weiteren Bachelor- und Masterstudiengängen begonnen. Die Durchführung gemeinsamer Evaluationsverfahren stelle seither den Regelfall dar.

Zudem seien die Prozesse im Bereich Qualitätssicherung in Studium und Lehre an der Hochschule, soweit sinnvoll, vereinheitlicht und angepasst worden.

Die in der Auflage geforderte Synchronisierung der Qualitätsmanagementsysteme für die Lehramtsstudiengänge und für die weiteren Bachelor- und Masterstudiengänge würden in folgender Weise bzw. in folgenden Dokumenten abgebildet:

- Ergänzungen um lehramtsspezifische Besonderheiten in allen Kapiteln
- Gemeinsamer Leitfaden für die Erstellung der Selbstberichte für die Evaluation von Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Hamburg inklusive der Hamburger Lehramtsteilstudiengänge (QM-Handbuch Anlage 4)
- Gemeinsamer Leitfaden für die Gutachterinnen und Gutachter zur Evaluation von Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Hamburg inklusive der Hamburger Lehramtsteilstudiengänge (QM-Handbuch Anlage 7)
- Überarbeitung der QM-Handbuch Anlage 19 Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats
- Überarbeitung der QM-Handbuch Anlage 18 Geschäftsordnung der Zertifizierungskommission sowie Geschäftsordnung der Zertifizierungskommission Lehrerbildung
- Überarbeitung und Ergänzung der fakultären Befragungskonzepte im QM-Handbuch (QM-Handbuch Anlage 15)

Die Erläuterungen der Universität Hamburg sowie die systematische Überarbeitung der einschlägigen Dokumente zeigen, dass es der Hochschule offensichtlich gelungen ist, die zum Zeitpunkt der Akkreditierung teils noch parallel existierenden QM-Systeme (für die Lehramtsstudiengänge und für die weiteren Bachelor- und Masterstudiengänge) zu einem funktionsfähigen Gesamtsystem zu fusionieren. Der Akkreditierungsrat hatte seinerzeit festgestellt, dass der aktuelle Stand der Synchronisation der beiden Systeme den Antragunterlagen nicht im Detail zu entnehmen sei und auch der Akkreditierungsbericht darauf schließen lasse, dass der Synchronisierungsprozess noch nicht abgeschlossen sei. Die im Zuge der Auflagenerfüllung eingereichten Unterlagen lassen nach Auffassung des Akkreditierungsrates nunmehr den Schluss zu, dass der zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits begonnene Synchronisierungsprozess inzwischen erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Die Begründung der Hochschule für die zwei parallel arbeitenden Zertifizierungskommissionen ist plausibel, und die im QM-Handbuch vorgenommenen Ergänzungen verdeutlichen aus Sicht des Akkreditierungsrates, dass der Bereich der Lehrerbildung vollständig in das akkreditierte System integriert worden ist. Exemplarisch lässt sich dieser Befund anhand der Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben der KMK im Rahmen der im HM-Handbuch definierten Qualitätskriterien oder auch der detaillierten Darstellung der Aufgaben, Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Zertifizierungskommission Lehrerbildung im Zertifizierungs- bzw. Akkreditierungsprozess im QM-Handbuch der Hochschule belegen.

Die Hochschule hat aus Sicht des Akkreditierungsrates aussagekräftige Unterlagen vorgelegt, die die Behebung der in der Auflage benannten Mängel belegen. Die Auflage ist damit erfüllt.

Der Akkreditierungsrat hatte seine Entscheidung mit zwei Hinweisen verbunden, die zum einen die Abbildung der Kriterienbewertung in den Qualitätsberichten, zum anderen die ggf. missverständliche Verwendung des Terminus „Zertifizierung“ betrafen. Der Akkreditierungsrat begrüßt, dass die Universität Hamburg im Rahmen der Auflagenerfüllung auch auf den Inhalt der Hinweise Bezug genommen und bereits Maßnahmen zur Umsetzung bzw. Weiterentwicklung ergriffen hat.

